

# AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

## Running.EXPO 2018

### 1. VERANSTALTER

Die Veranstaltung trägt den Namen **Running.EXPO 2018** und wird von der Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH, Peter-Günther-Weg, 50933 Köln, Deutschland, veranstaltet. Im Folgenden auch Veranstalter genannt.

### 2. VERANSTALTUNGSDAUER

Die Running.EXPO 2018 findet von Donnerstag, 4., bis Samstag, 6. Oktober 2018, auf dem Neumarkt (Adresse: Neumarkt, „50667 Köln“) statt.

### 3. ÖFFNUNGSZEITEN

**Für Besucher** ist die Messe am Donnerstag, 4. Oktober, von 14:00 bis 20:00 Uhr, am Freitag, 5. Oktober, von 10:00 bis 20:00 Uhr und am Samstag, 6. Oktober 2018, von 9:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

**Für Aussteller** ist die Messe am Donnerstag von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr, am Freitag von 9:00 Uhr bis 21:00 Uhr und am Samstag ab 8:00 Uhr geöffnet.

### 4. AUF- UND ABBAU

Mit dem Aufbau kann ab Mittwoch, 3. Oktober 2018, um 8:00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau muss am Donnerstag, 4. Oktober 2018, um 13:30 Uhr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Gänge vollkommen frei sein.

Mit dem Abbau des Messestandes und der Warenpräsentation darf nicht vor Veranstaltungsende begonnen werden. Einlass Abbaupersonal: ab 18:00 Uhr. Anfahrt LKW: ab 18:00 Uhr. Der Abbau aller Stände und Exponate muss am Samstag, 6. Oktober 2018, bis 22:00 Uhr beendet sein.

## 5. STANDMIETE

Die Standmiete beträgt je m<sup>2</sup> Bodenfläche:

Reihenstand:	€ 110,00
Eckstand:	€ 115,00
Kopfstand:	€ 120,00
Blockstand:	€ 120,00

Der Aussteller hat an den Veranstalter eine Nebenkostenpauschale von € 5,00 pro Quadratmeter zu zahlen. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein.

## 6. STANDAUFBAU

Die Aufbauhöhe ist im Pagodenzelt auf 2,30 bzw. unter dem Eventdach auf 3,50 m festgesetzt.

Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen.

Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen.

## **7. TEILNAHMEBERECHTIGUNG**

Als Aussteller der Running.EXPO zugelassen werden Hersteller, Importeure, Generalvertreter, Händler, Dienstleister, Veranstalter, Verbände, Verlage und Institutionen, deren Produkte jeweils dem Thema der Veranstaltung entsprechen (s. Nomenklatur).

Die Produkte müssen fabrikneu sein. Produkte und Dienstleistungen, die dem Produktverzeichnis nicht entsprechen, sowie gebrauchte Produkte dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet der Veranstalter, ebenso wie über die Platzierung der Aussteller. Im Falle der Ablehnung erhalten Sie eine besondere Nachricht. Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht - unabhängig von einem im Anmeldeformular gegebenenfalls eingetragenen Platzierungsvorschlag - nicht.

Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung, begründen - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - keine Rücktrittsrechte oder Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter.

Der Veranstalter ist berechtigt, zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend nutzt. Bei einem Verstoß kann der Veranstalter den Aussteller von künftigen Veranstaltungen ausschließen. Eine Abtretung des Standes an andere Unternehmen bzw. deren Aufnahme oder Vertretung sowie die Ausstellung nicht zugelassener Warengruppen berechtigen den Veranstalter darüber hinaus, den Teilnahmevertrag des Ausstellers, unbeschadet seiner Weiterhaftung für die volle Standmiete, fristlos zu kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen. Weder der Aussteller noch das andere Unternehmen haben irgendwelche Schadenersatzansprüche.

Die Teilnahme von Mitausstellern an der Running.EXPO ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich.

## **8. TEILNAHMEBESTÄTIGUNG**

Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter rechtsverbindlich abgeschlossen.

Die Teilnahmebestätigung gilt nur für den anmeldenden Aussteller und Mitaussteller. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, den bestätigten Stand ganz oder teilweise - auch nicht unentgeltlich - an Dritte abzutreten oder andere Unternehmen auf seinem Stand aufzunehmen bzw. zu vertreten.

## 9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Über die Standmiete und Nebenleistungen wird dem Aussteller eine Rechnung übersandt. 50% des Rechnungsbetrages sind sofort fällig, und 50% des Rechnungsbetrages sind spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zahlbar. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang schriftlich geltend gemacht werden.

## 10. STORNIERUNG

Der Aussteller hat das Recht, nach erfolgter Zulassung durch den Veranstalter binnen acht Tagen kostenfrei schriftlich vom Vertrag zurück zutreten.

Wird nach Ablauf dieser Frist ausnahmsweise durch den Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt innerhalb der letzten vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, behält sich der Veranstalter vor, die volle Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. in Rechnung zu stellen. Für den Fall, dass keine Weitervermietung der Standfläche erfolgt, werden zusätzlich alle Nebenleistungen berechnet (Dekorationskosten).

## 11. VERKAUFSTÄTIGKEIT

Die Veranstaltung ist eine Verbrauchermesse, Direktverkäufe aller im Warenverzeichnis genannten Produkte sind ausdrücklich zulässig. Offene Preisauszeichnungen am Stand und an den Ausstellungsgütern sind gestattet. Der Bar-Verkauf von Speisen und Getränken auf der Veranstaltung selbst ist nicht gestattet. Diese Regelung beinhaltet auch den Abschluss von Verträgen.

## 12. WERBUNG

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Die Durchführung von Werbemaßnahmen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters außerhalb des Standes ist weder auf noch vor dem Messegelände zulässig.

Darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, wie z. B. von Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Nähe des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen.

- Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben außerhalb des Standes, hiervon ausgenommen sind Aktivitäten des Veranstalters.
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.
- Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

### **13. VERSICHERUNGEN**

Das Versicherungsrisiko wird nicht vom Veranstalter getragen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

### **14. SICHERHEIT**

Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für die Sicherheit der Ausstellung, von Ausstellungsstücken und/ oder Gegenständen des Ausstellers gegen Diebstahl, Feuer, Unfälle, oder jegliche anderen Fälle, vor, während oder nach der Running.EXPO.

Dem Aussteller ist bekannt, dass die Messe im Außenbereich veranstaltet wird und der Aussteller für die Sicherheit seines Standes während rauem Wetter verantwortlich ist. Auch wenn Sicherheitskräfte außerhalb der Messezeiten anwesend sein werden, bleiben jegliches Eigentum und Besitz des Ausstellers in seiner Verantwortung.

Der Aussteller stimmt zu, Maßnahmen zu treffen um die Sicherheit des Ausstellungsmaterials, der Ware usw. vor, während und nach der Messe zu gewährleisten.

## **15. HÖHERE GEWALT**

Für den Fall, dass höhere Gewalt oder nicht vorhersehbare Ereignisse (u.a. Unwetter, Terrordrohung), die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, eine planmäßige Abhaltung der Messe / Street-Food-Festival unmöglich machen, ist der Veranstalter berechtigt, die Messe / Street-Food-Festival abzusagen oder bei Eintreten des Ereignisses während der Messe diese abubrechen oder zu verkürzen. Gleiches gilt, wenn die Messe / Street-Food-Festival aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verkürzt werden muss. Der Veranstalter hat solche Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. In allen Fällen sind Schadensersatzansprüche des Ausstellers an den Veranstalter ausgeschlossen.

Muss der Veranstalter die bereits begonnene Messe / Street-Food-Festival infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung hin verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der vereinbarten Standmiete. In diesem Fall hat der Aussteller die vereinbarte Standmiete (gewähltes Messepaket) sowie alle von ihm zu tragenden Kosten in voller Höhe zu leisten.

## **16. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Köln als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Der Gerichtsstand Köln gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Köln zu stellen.

Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.